

Grundsätzlich gilt: Es muss für alle Angebote und Veranstaltungen ein Hygienekonzept entwickelt und umgesetzt werden.ⁱ

Veranstaltungen und Reisen für Kinder- und Jugendlichegruppen nach § I I SGB VIII mit Übernachtung

- Bei minderjährigen Teilnehmenden sind Gruppen mit max. 50 Personen möglich.
- Es muss kein Abstand zwischen den Mitgliedern der Gruppe eingehalten werden, wenn die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden (Name, Anschrift, Telefon).
- Jugendherbergen, -bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen dürfen Gruppen bis zu 50 Personen beherbergen (Es muss kein Abstand zwischen den Mitgliedern der Gruppe eingehalten werden, wenn die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden).

Gruppenbezogene Angebote und Veranstaltungen der Jugendarbeit nach § I I SGB VIII (ohne Übernachtung) mit festen Teilnehmendenkreis

- Es sind Gruppen mit max. 50 Personen möglich.
- Es muss kein Abstand zwischen den Mitgliedern der Gruppe eingehalten werden, wenn die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden (Name, Anschrift, Telefon).
- Die Leitung durch eine pädagogische Fachkraft oder Juleica-Inhaber*in ist nicht mehr vorgeschrieben.

Angebote und Veranstaltungen nach § I I SGB VIII mit wechselndem Teilnehmendenkreis (Jugendtreffs, offene Komm- und Gehangebote)

- Es sind Angebote mit max. 50 Personen möglich.
- Es muss ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Mitgliedern der Gruppe eingehalten werden.

Angebote der Jugendbildung in Bildungseinrichtungen ohne Übernachtungⁱⁱ

- Es muss ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden.
- Erfassen der Kontaktdaten der Teilnehmenden und Aufbewahrung für 3 Wochen.

Sitzungen und Zusammenkünfte

- „Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse“ können „Sitzungen und Zusammenkünfte“ durchführen, wenn ein Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten wird.

ⁱ Wir raten die gemeinsamen Empfehlungen des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft offene Jugendarbeit e.V. zu beachten. Diese werden in den nächsten Tagen überarbeitet und den neuen Regelungen angepasst: Siehe <https://www.ljr.de/grundlagen/corona/hygienekonzept.html>

ⁱⁱ Unklar ist hier die Abgrenzung zu Angeboten nach § I I SGB VIII – Wir raten unseren Mitgliedsorganisationen auch hier bei minderjährigen Teilnehmenden eine max. Gruppengröße von 50 Personen einzuhalten.